



im Kreistag des Landkreis Hildesheim

Herrn Landrat  
Olaf Levonen

o. V. i. A.

Hildesheim, 28.8.2018

## **Antrag Geschäftsanweisung Kosten der Unterkunft (KdU)– Aufnahme als TOP – Sitzung Dezernat4-Ausschuss am 13.9.2018**

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir beantrag die Beratung des TOP „Geschäftsanweisung Kosten der Unterkunft (KdU)“ auf der Sitzung des Dezernat 4- Ausschusses am 13.9.2018 und stellen hierzu folgenden Antrag:

Die Geschäftsanweisung wird im Punkt 6.6.4 Wirtschaftlichkeitsprüfung des Umzuges wie folgt geändert:

### **6.6.4 Wirtschaftlichkeitsprüfung des Umzuges**

Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II). In der Gesetzesbegründung führt der Gesetzgeber folgendes aus: „Der neue Satz 4 des § 22 Abs. 1 SGB II eröffnet den kommunalen Trägern nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit, abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II (zeitweise) auch unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu übernehmen. Die Vorschrift dient ausschließlich den Interessen der kommunalen Träger und begründet keine subjektiven Rechte zugunsten der Leistungsberechtigten.“ Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Bezug von Arbeitslosengeld II vorübergehend und von kurzer Dauer ist und daher ein Wohnungswechsel unwirtschaftlich sein kann. Aus hiesiger Sicht gestaltet sich die Prognose, ob der Leistungsbezug durch z. B. Arbeitsaufnahme beendet wird und der Zeitraum, in dem dies erfolgt, als äußerst schwierig und ungenau, so dass diesbezüglich eine fehlerfreie Entscheidung nicht getroffen werden kann. Auch zeigt die Statistik, dass der Bezug von Arbeitslosengeld II nicht nur vorübergehend und von kurzer Dauer ist. Aus diesen Gründen wird der Landkreis Hildesheim keine Wirtschaftlichkeitserwägungen anstellen und bei unangemessenen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung nicht von der Absenkung absehen.

**Der Gelb markierte Teil entfällt– stattdessen heißt es neu:**

(Die Änderung ist gelb markiert)

### **6.6.4 Wirtschaftlichkeitsprüfung des Umzuges**

Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II). In der Gesetzesbegründung führt der Gesetzgeber folgendes aus: „Der neue Satz 4 des § 22 Abs. 1 SGB II eröffnet den kommunalen Trägern nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit, abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II (zeitweise) auch unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu übernehmen.

**Von einer Aufforderung zum Umzug- bzw. Senkung der Kosten der Unterkunft ist abzusehen, wenn sich die voraussichtlichen Kosten des Umzuges auf ca. das 24 x fache der monatlich eingesparten Unterkunfts-kosten beläuft oder andere sachliche Gründe dies sinnvoll erscheinen lassen.**

Begründung: Wir gehen davon aus, dass durch diese Regelung unnötige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können. Zu dem eröffnet es den Sachbearbeitern im Job-Center die Möglichkeit pragmatische Entscheidungen im Einzelfall zu fällen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Holger Schröter-Mallohn  
Fraktionsvorsitzender

gez. Joachim Sturm  
Fraktionsvorsitzender

f.d.R.

Klaus Schäfer  
Fraktionsgeschäftsführer